

KFZ-Kennzeichen
(Wird von der Zulassungsbehörde vergeben)

--

1. Daten der Fahrzeughalterin / des Fahrzeughalters

Vor- und Zuname
Straße
PLZ, Ort

Für die Zulassung füllen Sie bitte beiliegendes SEPA-Kombi-Mandat sorgfältig aus und übergeben Sie es unterschrieben mit allen erforderlichen Unterlagen an die Zulassungsbehörde.

2. Vollmacht zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde

– nur auszufüllen, wenn Sie sich bei der Zulassung eines Fahrzeuges durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten lassen –
(Erläuterungen sind umseitig abgedruckt)

Hiermit bevollmächtige ich:

Herrn / Frau / Firma **als Bevollmächtigte(n):**

Name, Vorname
Anschrift

das nachstehende Fahrzeug für mich / die vorgenannte Firma zuzulassen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen.

Hersteller, Typ und Fahrzeug-Ident-Nr. oder zukünftiges (reserviertes) amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges

3. Einverständniserklärung

- a) Ich erkläre mein Einverständnis, dass dem Bevollmächtigten mitgeteilt wird, ob Kraftfahrzeugsteuerrückstände bestehen, die die Zulassung des Fahrzeuges verhindern. Die Vollmacht umfasst auch die Entgegennahme einer Aufstellung der Kraftfahrzeugsteuerrückstände.
- b) Ich erkläre mein Einverständnis, dass dem Bevollmächtigten mitgeteilt wird, ob bei der Zulassungsbehörde Gebühren oder Auslagen rückständig sind, die eine Zulassung des Fahrzeuges verhindern.

4. Anlagen: Personalausweis oder Reisepass des Vollmachtgebers und
Personalausweis oder Reisepass des Bevollmächtigten

Unterschrift – unbedingt erforderlich –

Datum

Fahrzeughalterin / Fahrzeughalter

Nur von der Zulassungsbehörde
Eingabevermerk (Datum, Nz.)

INFORMATIONEN IHRES FINANZAMTES ZUR KFZ-ZULASSUNG

Sehr geehrte Fahrzeughalterin, sehr geehrter Fahrzeughalter,

Sie können in Baden-Württemberg ein Kraftfahrzeug oder einen Anhänger nur zulassen, wenn Sie keine **Rückstände bei der Kraftfahrzeugsteuer sowie bei den Gebühren und Auslagen** der Zulassungsbehörden haben **und** wenn Sie Ihrem Finanzamt ein **SEPA-Lastschriftmandat** für die Kraftfahrzeugsteuer erteilen.

Rechtsgrundlage sind § 13 Abs. 1 und 1a des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und § 1 des Gesetzes über die Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen bei rückständigen Gebühren und Auslagen (Fahrzeugzulassungsverweigerungsgesetz) vom 11.10.2007.

● Kraftfahrzeugsteuer-Rückstände:

Wenn Sie Kraftfahrzeugsteuer-Rückstände haben, verweigert Ihnen die Zulassungsbehörde die Zulassung Ihres Fahrzeugs. Erst wenn Sie die offene Kraftfahrzeugsteuerschuld an das Finanzamt überwiesen haben, darf die Zulassungsstelle Ihr Fahrzeug zulassen. Die Überweisung muss auf das Konto Ihres Finanzamts erfolgen.

Sie wollen mit der Zulassung nicht so lange warten? Dann zahlen Sie die Ihnen von der Zulassungsstelle genannte Kraftfahrzeugsteuerschuld sofort bei einer Bank auf das Konto Ihres Finanzamts ein und legen den Zahlungsnachweis (Kontoauszug oder abgestempelter Bareinzahlungsnachweis) bei der Zulassungsstelle vor. Eine Bareinzahlung beim Finanzamt ist nicht möglich.

Auskünfte zur Kraftfahrzeugsteuer kann Ihnen die Zulassungsstelle nicht erteilen. Etwaige Fragen zu Kraftfahrzeugsteuer-Rückständen klären Sie daher bitte direkt mit Ihrem Finanzamt. Möglicherweise zu unrecht oder zuviel gezahlte Steuern erhalten Sie durch Ihr Finanzamt zurück überwiesen.

● SEPA-Lastschriftmandat:

Um ein Fahrzeug zulassen zu können, müssen Sie der Zulassungsstelle ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Für jedes Fahrzeug wird ein gesondertes Mandat benötigt, das mit der Ab- oder Ummeldung des Kraftfahrzeugs automatisch erlischt.

Das Finanzamt wird die Kraftfahrzeugsteuer bei Fälligkeit von Ihrem Konto abbuchen. Fälligkeit und Höhe der Kraftfahrzeugsteuer ergeben sich aus dem Kraftfahrzeugsteuerbescheid, den Sie vor der Abbuchung als Grundlage für die Abbuchung (Vorabinformation) erhalten.

Ihnen entstehen durch die Teilnahme am SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahren keine zusätzlichen Kosten oder finanzielle Nachteile. Änderungen an der Bankverbindung teilen Sie bitte bis 4. April 2014 Ihrem Finanzamt und nach dem 4. April 2014 dem zuständigen Hauptzollamt mit.

Das erteilte Mandat gilt bis zur endgültigen Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren auch für das bisherige Lastschrift-Einzugsverfahren.

Ausnahme von der Pflicht zur Erteilung einer Einzugsermächtigung:

Wenn Sie unbefristet von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, können Sie dies der Zulassungsbehörde gegenüber glaubhaft machen, z. B. durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen „H“, „Bl“, „aG“, usw.. Auch kann Ihnen das Finanzamt eine Befreiungsbescheinigung zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde auf Antrag ausstellen. Bei einem Antrag auf Steuerermäßigung bleibt dagegen die Verpflichtung zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats ebenso bestehen, wie in den Fällen einer zeitlich befristeten Steuerbefreiung (z. B. Euro 6 und Elektro-Fahrzeuge).

● Vertretung durch einen Bevollmächtigten:

Sie können sich bei der Zulassung durch einen Bevollmächtigten (z. B. Ihr Ehegatte, Autohaus, usw.) vertreten lassen. Dazu ist es erforderlich, dass dieser der Zulassungsbehörde ein vom Fahrzeughalter vollständig ausgefülltes und unterschriebenes SEPA-Lastschriftmandat und eine Vollmacht zur Fahrzeugzulassung vorlegt. Die Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten bei der Zulassungsbehörde ist erforderlich.

Im Fall der Bevollmächtigung setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung des künftigen Fahrzeughalters voraus, nach der die Zulassungsstelle die bevollmächtigte Person auch über das Bestehen von Kraftfahrzeugsteuer-Rückständen und von Rückständen an Gebühren und Auslagen bei der Zulassungsbehörde informieren darf.

Vordrucke zur Kfz-Zulassung sind im Internet unter www.fa-baden-wuerttemberg.de und www.service-bw.de, bei Ihrem Finanzamt oder den Zulassungsbehörden erhältlich.